

recherchiert von: **Abt. 60 - 0598 -- Stephan Kiss** am 14.06.2010

Gericht:	Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht 3. Senat	Quelle:	
Entscheidungsdatum:	05.12.2008	Normen:	§ 103 SGB 3, § 102 Abs 1 S 1 SGB 3, § 102 Abs 1 S 2 SGB 3, § 102 Abs 2 SGB 3, § 19 Abs 1 SGB 3, § 22 Abs 2 S 1 SGB 3, § 17 Abs 2 S 1 SGB 9 vom 21.03.2005, § 17 Abs 2 S 4 SGB 9 vom 21.03.2005, § 40 Abs 1 SGB 9, § 42 Abs 1 Nr 1 SGB 9, § 136 SGB 9, § 2 Abs 1 SGB 9, § 7 S 2 SGB 9
Aktenzeichen:	L 3 AL 11/07		
Dokumenttyp:	Urteil		

**Besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben -
Kostenerstattung - Maßnahme der beruflichen Bildung für
einen behinderten Menschen im Rahmen des Persönliches
Budgets außerhalb einer Werkstatt für behinderte Menschen**

Orientierungssatz

Voraussetzung für einen Anspruch auf Leistungen der Bundesagentur für Arbeit an Menschen mit Behinderungen für Aus- und Weiterbildungen nach § 102 Abs 1 S 2, Abs 2 SGB 3 im Rahmen des Persönliches Budgets nach § 17 Abs 2 S 1 SGB 9 ist, dass diese Leistungen in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen durchgeführt werden. [\(Rn.29\)](#)

Verfahrensgang

vorgehend SG Itzehoe, 16. Januar 2007, Az: S 2 AL 35/05, Urteil
anhängig BSG, Az: B 11 AL 7/10 R

Tenor

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Itzehoe vom 16. Januar 2007 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind auch für die Berufungsinstanz nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger begehrt Kostenerstattung von der Beklagten für die von ihm bei der Lebenshilfswerk für Behinderte S gmbH (Lebenshilfe) durchgeführte Maßnahme vom 1. September 2004 bis 30. November 2006.
- 2 Bei dem ... 1986 geborenen Kläger besteht eine geistige Behinderung (psychomotorische Behinderung). Der Kläger ist anerkannter Schwerbehinderter mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 100 sowie Zuerkennung der Merkzeichen "G" und "H". Die Voraussetzungen der Pflegestufe I sind anerkannt. Gerichtlich bestellte Betreuerin des Klägers ist seine Mutter. Der Kläger hat die Werkstufe der R-schule in E zum Schuljahr 2004 beendet. In der Gärtnerei der Lebenshilfe hat der Kläger zwei Praktika absolviert.

- 3 Der Kläger erkundigte sich bei der Beklagten im Hinblick auf eine Förderung nach Beendigung der Schule. In diesem Zusammenhang wurde ein psychologisches Gutachten vom 24. Mai 2004 erstellt.
- 4 Am 23. April 2004 beantragte der Kläger bei der Beklagten die Förderung einer Ausbildung in der Gärtnerei der L bzw. die Förderung einer zweijährigen Vorbereitung hierzu. Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 8. Juni 2004 ab und führte zur Begründung aus: Nach Auswertung des psychologischen Gutachtens komme die Förderung der Teilnahme an einer Eingliederungsmaßnahme in einer Werkstatt für Behinderte (WfB) in Betracht. Diese Leistungen würden gemäß § 39 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (SGB IX) in anerkannten WfBs erbracht. Eine entsprechende Anerkennung für die Lebenshilfe liege jedoch nicht vor; die Notwendigkeit von Maßnahmen der Teilhabe am Arbeitsplatz werde gesehen. In seinem Widerspruch hiergegen trug der Kläger vor, dass die Lebenshilfe ein integratives Projekt anbiere. Einen entsprechenden Antrag auf Anerkennung als WfB habe die Lebenshilfe nicht gestellt, da sie sich als Integrationsunternehmen im Sinne des Zweiten Abschnitts des SGB IX sehe. Nach § 132 SGB IX sei die Förderung von Schulabgängern auch in Integrationsunternehmen möglich. In dem psychologischen Gutachten würden eine integrative Beschäftigung und ein weiterer Förderbedarf des Klägers gesehen, um ihn an die Vorgänge des täglichen Lebens heranzuführen. In der Lebenshilfe könne er in allen Lebensbereichen gefördert werden. Die von der Beklagten genannte WfB T biete diese Förderung nicht. Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 15. Juli 2004 zurück. Die Beklagte führte aus, dass nach dem Gutachten nicht davon ausgegangen werden könne, dass es dem Kläger gelingen werde, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes arbeiten zu können. Empfohlen worden sei daher ein Beschäftigungsverhältnis unter beschützenden Rahmenbedingungen. Die Lebenshilfe sei jedoch nicht als Integrationsbetrieb- oder Unternehmen anerkannt. Eine Beschäftigung in der Lebenshilfe sei möglich, wofür auch Förderungsmöglichkeiten nach dem Sozialgesetzbuch, Drittes Buch (SGB III) bestünden.
- 5 Am 3. September 2004 stellte der Kläger bei der Beklagten den Antrag auf Teilhabe am Arbeitsleben. Der Kläger vereinbarte mit der Lebenshilfe eine Probebeschäftigung vom 1. September 2004 bis 30. November 2004 mit einem monatlichen Entgelt von 76,91 EUR. Antragsgemäß bewilligte die Beklagte dem Kläger einen Fahrtkostenzuschuss ab dem 1. September 2004 für drei Monate (§ 33 Abs. 3 Nr. 1 SGB IX i. V. m. §§ 53 bis 55 SGB III).
- 6 Am 7. Oktober 2004 beantragte der Kläger trägerübergreifend ein persönliches Budget für die Bereiche Wohnen, Arbeiten sowie Pflege und Förderung. Am 15. November 2004 wurde eine Hilfeplankonferenz durchgeführt, an der neben dem Kläger und seinen Eltern ein Vertreter der Beklagten, Vertreter der Lebenshilfe, der Behindertenhilfe, des Fachdienstes Soziales des Beigeladenen und der Hilfeplanung teilnahmen. Hier äußerte der Kläger als berufliche Perspektive den Beruf des Gärtners. Sein Wunsch sei, die befristete Gartenbauhelfertätigkeit über den 30. November 2004 fortzusetzen. Die Reha-Träger kamen überein, jeweils in eigener Zuständigkeit zu entscheiden. Der Beigeladene erklärte sich zur Übernahme der Kosten für die Wohngruppe bereit. Der Kläger bezog außerdem Grundsicherungsleistungen.
- 7 Mit Bescheid vom 8. Dezember 2004 lehnte die Beklagte ein persönliches Budget betreffend den Arbeitsbereich ab. Sie begründete dies im Wesentlichen damit, dass die Beschäftigung des Klägers in der Lebenshilfe entsprechend einer Tätigkeit in einer WfB erfolge. Die Maßnahme sei jedoch nicht budgetfähig; zudem sei die Lebenshilfe auch keine WfB. Den hiergegen gerichteten Widerspruch des Klägers vom 17. Dezember 2004 wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 10. Februar 2005 im Wesentlichen mit der Begründung zurück, dass die Maßnahmekosten nicht budgetfähig seien.
- 8 Hiergegen hat der Kläger am 7. März 2005 Klage vor dem Sozialgericht Itzehoe erhoben. Zur Begründung hat er im Wesentlichen ausgeführt, dass er zu dem förderungsfähigen Personenkreis nach den §§ 39 ff. SGB IX gehöre; die beantragte Leistung sei auch budgetfähig im Sinne des § 17 SGB IX. Dies ergebe sich aus der

vorläufigen Handlungsempfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft für Reha. Auf die Frage, ob die Gärtnerei der Lebenshilfe eine anerkannte WfB sei, komme es nicht an. Die Beklagte sei aufgefordert, ihr Ermessen gemäß § 17 Abs. 2 SGB IX auszuüben. Im Übrigen sei die Lebenshilfe eine sonstige Beschäftigungsstätte im Sinne des § 56 Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII); über einen anerkannten Eingangs- und Berufsbildungsbereich verfüge sie jedoch nicht. Der Anspruch könne auch auf § 54 Abs. 1 Nr. 4 SGB XII gestützt werden. Hierfür wäre eigentlich der Sozialhilfeträger zuständig, § 42 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX. Die Beklagte habe sich in den Bescheiden aber selbst für zuständig erklärt. Auch insoweit habe die Beklagte jedoch kein Ermessen ausgeübt. Das Ermessen sei vorliegend auf Null reduziert, denn er – der Kläger – habe ein Wunsch-/Wahlrecht auf der Grundlage der gutachterlichen Feststellungen. So werde sein Verbleib in der Lebenshilfe ärztlich empfohlen. Auch habe er einen diesbezüglichen Wunsch eindeutig geäußert. Mit einem Verstoß werde daher auch gegen die Grundrechte aus Art. 2 und 12 Grundgesetz verstoßen. Der Kläger hat weiter vorgetragen, dass die Lebenshilfe die Kosten der Maßnahme für die Dauer der gerichtlichen Auseinandersetzung gestundet habe.

- 9 Der Kläger hat beantragt,
- 10 den Bescheid der Beklagten vom 8. Dezember 2004 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 10. Februar 2005 aufzuheben,
- 11 die Beklagte zu verurteilen, auf seinen Antrag vom 7. Oktober 2004 ihm die Kosten für die Maßnahme bei dem Lebenshilfewerk für Behinderte S. gGmbH zu erstatten.
- 12 Die Beklagte hat beantragt,
- 13 die Klage abzuweisen.
- 14 Sie hat sich auf die Begründung der angefochtenen Bescheide bezogen und weiter darauf hingewiesen, dass das Beschäftigungsverhältnis in einer WfB nicht mit der Tätigkeit in der Lebenshilfe gleichgesetzt werden könne. Denn insofern fehle es in der Lebenshilfe für die Anerkennung am notwendigen Eingangs- und Berufsbildungsbereich. Eine geeignete Berufstätigkeit auf der Ebene des zweiten Arbeitsmarktes komme nur in einer anerkannten WfB in Betracht.
- 15 Auf die mündliche Verhandlung vom 16. Januar 2007 hat das Sozialgericht die Klage mit Urteil vom selben Tag abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass die Voraussetzungen des § 40 Abs. 1 SGB IX vorliegend nicht erfüllt seien, da es sich beim Maßnahmeträger um eine anerkannte Werkstatt für Behinderte mit entsprechenden Organisationsstrukturen und qualifiziertem Personal im Sinne des § 142 SGB IX handeln müsse und außerdem, dass diese Einrichtung über einen Eingangs- und Berufsbildungsbereich verfüge. Beides sei in der vom Kläger ausgewählten Einrichtung nicht der Fall. Die Lebenshilfewerk für Behinderte S gGmbH sei keine Werkstatt für behinderte Menschen, die über eine entsprechende Anerkennung der Beklagten verfüge. Auch eine Gewährung der Leistung in Form eines persönlichen Budgets nach § 17 SGB IX begründe keinen Anspruch gegen die Beklagte. Denn die Leistungsgewährung in Form eines persönlichen Budgets betreffe lediglich die Form der Leistungsgewährung. Der Gesetzgeber habe mit dieser Regelung keinen Universalatbestand schaffen wollen, der zusätzlich zu den bisher gewährten Leistungen unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts im Belieben des Behinderten stehende weitere Leistungsansprüche eröffne. Insbesondere sei nicht ersichtlich, dass der Gesetzgeber die Qualitäts- und Kostenkontrolle durch die Beklagte, die in § 142 SGB IX festgeschrieben sei, habe abschaffen wollen. Für die Förderung der vom Kläger begehrten Maßnahme fehle es daher an der Voraussetzung einer Durchführung in einer anerkannten Werkstatt für Behinderte. Mangels Erfüllung der tatbestandlichen Voraussetzungen komme eine Ermessensentscheidung der Beklagten nicht in Betracht, erst recht keine Ermessensreduzierung auf Null.
- 16 Gegen dieses dem Kläger am 24. Januar 2007 zugestellte Urteil richtet sich seine Berufung vom 21. Februar 2007. Zur Begründung führt der Kläger über sein bisheriges

Vorbringen hinaus aus: Da die begehrte Leistung in der Lebenshilfe gleichwertig der in einer WfB sei, sei sie auch budgetfähig. Auch die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger bejahe die Budgetfähigkeit auch bei dieser Konstellation grundsätzlich, ebenso der Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. . Im Übrigen sei bei der persönlichen Budgetierung der Budgetnehmer nicht auf solche Leistungserbringer beschränkt, mit denen der Reha-Träger Leistungs-/Prüfvereinbarungen abgeschlossen habe; die notwendige Qualitätssicherung sei in § 4 der Budgetverordnung verankert. Problematisch sei, dass § 102 Abs. 2 SGB III die besonderen Leistungen an eine bestimmte institutionelle Form der Erbringung knüpfe. Die Vorschrift müsse daher vor dem Hintergrund der mit der persönlichen Budgetierung verfolgten Ziele so ausgelegt werden, dass der rechtliche Status des Anbieters als anerkannte WfB nicht Tatbestandsvoraussetzung sei. Die Lebenshilfe sei überdies als besondere Einrichtung für behinderte Menschen im Sinne des § 102 Abs. 1 Satz 2 SGB III anzusehen. Die Beklagte habe dies vorliegend nicht geprüft. Sie habe auch nicht die eventuelle Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers geprüft, sondern sich für zuständig erklärt und den Anspruch sodann abgelehnt. In einem Parallelfall habe die Beklagte Leistungen im Rahmen des persönlichen Budgets bewilligt; die Arbeitspläne dieses wie des Parallelfalles seien nahezu identisch. Der Kläger legt den Arbeitsvertrag mit der Lebenshilfe vor.

- 17 Auf seinen Antrag genehmigte der Beigeladene die Förderung des Klägers in der Lebenshilfe ab dem 1. Dezember 2006. In dem Bescheid vom 12. Dezember 2006 heißt es, dass die Kosten für die Betreuung im Produktionsbereich gemäß §§ 97, 53, 54 SGB XII i. V. m. §§ 41, 42 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX genehmigt würden; eine Kostenübernahme für das Eingangsverfahren und das 1. und 2. Jahr im Berufsbildungsbereich komme nicht in Betracht. Wegen der Teilablehnung hat der Kläger Widerspruch erhoben. Das Verfahren ist im Hinblick auf den vorliegenden Rechtsstreit ruhend gestellt.
- 18 Der Kläger beantragt,
- 19 das Urteil des Sozialgerichts Itzehoe vom 16. Januar 2007 sowie den Bescheid vom 8. Dezember 2004 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 10. Februar 2005 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, für ihn die Kosten der Maßnahme bei der Lebenshilfewerk für Behinderte S. gGmbH zu erstatten.
- 20 Die Beklagte bezieht sich auf das erstinstanzliche Urteil und beantragt,
- 21 die Berufung zurückzuweisen.
- 22 Sie weist darüber hinaus darauf hin, dass sie für die begehrte Leistung im Rahmen des § 56 SGB IX nicht Kostenträger sein könne. Sie könne lediglich Kostenträger sein für Leistungen nach § 5 Nr. 2 und 3 SGB IX, was sich aus der Verweisung des § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX ergebe. Soweit sich der Kläger auf einen angeblich gleich gelagerten Fall beziehe, in welchem sie im Rahmen des persönlichen Budgets Leistungen erbracht habe, bestreite sie die Vergleichbarkeit der tatsächlichen Voraussetzungen.
- 23 Mit Beschluss vom 20. November 2007 hat der Senat den Kreis Pinneberg gemäß § 75 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) beigeladen.
- 24 Der Beigeladene stellt keinen Antrag.
- 25 Im Termin zur mündlichen Verhandlung und Beweisaufnahme am 5. Dezember 2008 hat der Senat die Mitarbeiter der Lebenshilfe Herren M, H und G als Zeugen gehört.
- 26 Die den Kläger betreffenden Akten der Beklagten sowie die Akten des Beigeladenen liegen vor und sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung geworden. Auf diese Unterlagen wird wegen der weiteren Einzelheiten verwiesen.

Entscheidungsgründe

- 27 Die zulässige Berufung ist nicht begründet.

28

Im Ergebnis zu Recht und mit zutreffender Begründung hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Gewährung der Kosten der von ihm in der Gärtnerei der Lebenshilfswerk für Behinderte S gGmbH bis 30. November 2004 durchgeführten Maßnahme. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Itzehoe vom 16. Januar 2007 ist daher zurückzuweisen.

- 29 Streitgegenständlich sind Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, nämlich die Gewährung der Kosten für eine Maßnahme der beruflichen Bildung für einen behinderten Menschen im Rahmen des persönlichen Budgets nach § 17 Abs. 2 Satz 1 SGB IX.
- 30 Die Leistungsgewährung nach § 17 Abs. 2 Satz 1 SGB IX ist in der bis zum 31. Dezember 2007 gültigen Fassung als Ermessensleistung ausgestaltet. In der Zeit vom 1. Juli 2004 bis 31. Dezember 2004 wurden persönliche Budgets gemäß § 17 Abs. 6 SGB IX erprobt. Erst ab dem 1. Januar 2008 besteht in Verbindung mit § 159 Abs. 5 SGB IX ein Rechtsanspruch auf die Ausführung von Leistungen zur Teilhabe in Form eines persönlichen Budgets, wenn ein entsprechender Antrag gestellt ist. Das bedeutet für den vorliegenden Fall, dass der Kläger, weil es hier um eine Maßnahme von September 2004 bis November 2006 geht, nur einen Anspruch auf eine pflichtgemäße Ausübung des Ermessens hat (§ 39 Abs. 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch, Erstes Buch – SGB I –). Vorliegend hat der Kläger seinen Antrag jedoch nicht hierauf gerichtet, d. h. auf eine Neubescheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts, sondern einen Verpflichtungsantrag zum Erlass des beantragten Verwaltungsakts – hier gerichtet auf die Kostenübernahme. Der Klagerfolg hängt somit davon ab, dass neben den tatbestandlichen Voraussetzungen die pflichtgemäße Ausübung des Ermessens nur in dem Sinne erfolgen kann, dass nur die Übernahme der Maßnahmekosten rechtmäßig und jede andere Entscheidung ermessensfehlerhaft wäre. Vorliegend fehlt es indes bereits an den tatbestandlichen Voraussetzungen für einen solchen Anspruch.
- 31 Das persönliche Budget im Sinne des § 17 SGB IX stellt eine besondere Form der Ausübung von Leistungen zur Teilhabe dar, wie sich bereits aus der Überschrift des 2. Kapitels ergibt. Der Anspruch des Klägers scheitert auch nicht daran, dass die Förderung einer Maßnahme der Berufsbildung nicht budgetfähig wäre. Denn durch § 17 Abs. 2 Satz 4 SGB IX in der Fassung des Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 31. März 2005 (BGBl. I, S. 818) ist mit Wirkung vom 1. Juli 2004 klargestellt, dass auch die Leistungen nach Satz 1, also die Leistungen zur Teilhabe und damit auch die besonderen Leistungen nach § 103 SGB III budgetfähig sind. Bis dahin waren budgetfähig nur die alltäglichen und wiederkehrenden Bedarfe, die als Geldleistungen und Gutscheine erbracht werden konnten. Von der Gesetzesänderung ist auch der vorliegende Fall erfasst.
- 32 Das persönliche Budget nach § 17 Abs. 2 Satz 1 SGB IX ist jedoch nicht Anspruchsgrundlage für die Leistung zur Teilhabe selbst. Zuständigkeit und Voraussetzungen richten sich vielmehr nach den allgemeinen Regelungen zur Teilhabe des hierfür zuständigen Leistungsträgers, vgl. § 7 Satz 2 SGB IX, hier also nach dem SGB III i. V. m. SGB IX. Nur wenn hiernach bereits ein Anspruch dem Grunde nach besteht, kann überhaupt eine Leistung zur Teilhabe in Form des persönlichen Budgets erbracht werden.
- 33 Der Kläger ist Behinderter im Sinne des § 19 Abs. 1 SGB III i. V. m. § 2 Abs. 1 SGB IX. Denn er leidet an einer psychomotorischen Behinderung. Seine Aussichten, am Arbeitsleben teilzuhaben oder weiter teilzuhaben sind wegen der Art seiner Behinderung nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert, weshalb Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben erforderlich sind. Da kein anderer Reha-Träger im Sinne des SGB IX vorliegend für die allgemeinen und besonderen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben einschließlich der Leistungen an Arbeitgeber und der Leistungen an Träger zuständig ist, ist die Beklagte zuständig im Sinne des § 22 Abs. 2 Satz 1 SGB III. Der Kläger bedarf nach den insoweit zwischen den Beteiligten unstreitigen Feststellungen des psychologischen Gutachtens vom 24. Mai 2004 der Integration in eine Beschäftigung unter beschützenden Rahmenbedingungen, wie sie zum Beispiel in einer WfB erbracht werden kann. Der Kläger hat in der Gärtnerei D eine Maßnahme im Eingangsbereich

- bzw. der Berufsbildung durchlaufen. Nach dem bereits vorliegenden Arbeitsplan hat dies auch die durchgeführte Beweisaufnahme bestätigt. Diese Frage war zu klären, da der Kläger zugleich einen Arbeitsvertrag für die Dauer der Maßnahme von September 2004 bis November 2006 zur Akte gereicht hatte, in welchem neben den arbeitsvertraglichen Pflichten – wie auch Pflichten zur Teilnahme an der Förderung – ein monatliches Entgelt vereinbart worden war.
- 34 Ein Anspruch des Klägers gegen die Beklagte auf Förderung dieser konkreten Maßnahme in der Gärtnerei Lebenshilfe besteht jedoch nicht. Nach § 40 Abs. 1 SGB IX erhalten behinderte Menschen zwar grundsätzlich Leistungen im Eingangsbereich oder auch im Berufsbildungsbereich, wenn die Leistungen erforderlich sind, um die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit des behinderten Menschen soweit wie möglich zu entwickeln, zu verbessern oder wiederherzustellen und auch die Erwartung da ist, dass der behinderte Mensch nach Teilnahme an diesen Leistungen in der Lage sein wird, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbare Arbeitsleistung zu erbringen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass diese Leistungen in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen durchgeführt werden. Auch die Zuständigkeit der Beklagten gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX knüpft hieran an. Bei der Lebenshilfe handelt es sich jedoch nicht um eine anerkannte WfB im Sinne des § 136 SGB IX; ein Anerkennungsverfahren nach § 142 Satz 1 und 2 SGB IX hat nicht stattgefunden.
- 35 Zwar hat sich der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. in seinen empfehlenden Hinweisen vom 7. März 2007 (DV26/06-AFIV) dafür ausgesprochen, dass im Hinblick auf den Berufsbildungsbereich anerkannter Werkstätten für Menschen mit Behinderungen die hierfür zuständigen Reha-Träger im Rahmen des persönlichen Budgets für die Erbringung der Leistungen nach § 40 SGB IX nicht an den WfB-Status gebunden sein sollten. Begründet hat er dies damit, dass eine Stärkung des persönlichen Budgets im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur mit einer Stärkung der Arbeitsangebote für behinderte Menschen auch außerhalb der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen zum Beispiel durch Weiterentwicklung beschäftigungspolitischer Maßnahmen und die Verknüpfung dieser mit dem persönlichen Budget gelingen werde. In eine ähnliche Richtung geht auch die weiter vom Kläger vorgelegte Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe vom 1. Juli 2005, die es für vorstellbar hält, dass Budgetnehmer anstelle einer Werkstatt die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben von einem anderen Träger oder gar einem Betrieb wünschen, der den Werkstattstatus als anerkannte Werkstatt nicht erfüllt, und diesbezüglich eine Förderungsmöglichkeit unter bestimmten Möglichkeiten annimmt. Eine Rechtsgrundlage für eine Leistungsgewährung erwächst hieraus jedoch nicht.
- 36 Ein Anspruch für den Kläger ergibt sich auch nicht aus § 102 Abs. 1 Satz 1 SGB III. Hiernach ist die Beklagte für die besonderen Leistungen anstelle der allgemeinen Leistungen zuständig zur Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung einschließlich der Berufsvorbereitung sowie blindentechnischer und vergleichbarer spezieller Grundausbildungen, wenn
- 37 1. Art oder Schwere der Behinderung oder die Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben die Teilnahme
- 38 a) eine Maßnahme in einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen oder
- 39 b) einer sonstigen auf die besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen ausgerichteten Maßnahme unerlässlich machen oder
- 40 2. die allgemeinen Leistungen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderliche Leistungen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang vorsehen.
- 41 Gemäß Satz 2 der Vorschrift sind in besonderen Einrichtungen für behinderte Menschen auch Aus- und Weiterbildungen außerhalb des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung förderungsfähig. Unter einer besonderen Einrichtung in diesem Sinne ist eine Institution zu verstehen, die den Leistungsempfänger stationär oder teilstationär verpflegt und betreut. Hinzu kommen muss, dass es sich um eine

- spezifische Einrichtung für Behinderte handelt. Vorausgesetzt wird insoweit die Gewährleistung einer behindertengerechten Bildungsmaßnahme durch eine entsprechende personelle und sächliche Ausstattung der Einrichtung, die Zielsetzung der beruflichen Rehabilitation sowie deren Durchführung nach dem institutionellen Konzept der Einrichtung. Erfasst sind damit Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke sowie vergleichbare Einrichtungen der medizinischen beruflichen Reha und die WfB (vgl. PK-SGB III, 2. Aufl., § 102 Anm. 10). Letztlich kann der Senat dahinstehen lassen, ob die Gärtnerei L eine besondere Einrichtung im Sinne dieser Vorschrift ist, da gemäß § 102 Abs. 2 SGB III normiert ist, dass Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen nach § 40 SGB IX erbracht werden. Durch diese Regelung ist einmal mehr klargestellt, dass der Gesetzgeber die Erbringung von Leistungen im Eingangs- bzw. Berufsbildungsbereich an den WfB-Status der Einrichtung geknüpft hat.
- 42 Ein Anspruch des Klägers kann auch nicht aus § 132 SGB IX hergeleitet werden. In ihrer Homepage ... sieht sich die Gärtnerei L als Integrationsbetrieb ohne Werkstattcharakter, der Menschen mit Behinderungen individuell und gleichberechtigt in das Arbeits- und Berufsleben eingliedert. Abgesehen davon, dass nach den Bekundungen des Zeugen M diese Bezeichnung nicht im Sinne des Gesetzes zu verstehen ist, und auch nach dem Vortrag der Beklagten die Lebenshilfeeinrichtung kein Integrationsprojekt ist, würde dem Kläger hieraus ohnehin kein Leistungsanspruch gegenüber der Beklagten erwachsen. Denn Integrationsprojekte sind verpflichtet, dem beschäftigten schwerbehinderten Menschen arbeitsbegleitende Betreuung gemäß § 133 SGB IX anzubieten und erhalten diesen besonderen Aufwand im Rahmen der Projektförderung erstattet. Ein unmittelbarer Leistungsanspruch des behinderten Menschen aus der möglichen Projektförderung nach § 134 SGB IX ergibt sich nicht (vgl. Hauck/Noftz SGB IX, K § 134 Anm. 24).
- 43 Ein Leistungsanspruch kann sich auch nicht auf § 56 SGB XII gründen. Dort heißt es, dass Hilfe in einer den anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen nach § 41 SGB IX vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten geleistet werden kann. Da die Bestimmung jedoch auf § 41 SGB IX verweist, der die Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen regelt, für deren Förderung jedoch gemäß § 42 Abs. 2 SGB IX die Beklagte jedenfalls nicht zuständig ist, scheidet auch diese Norm als mögliche Anspruchsgrundlage aus.
- 44 Inwieweit die gesetzlichen Voraussetzungen für ein Persönliches Budget im vom Kläger angeführten Parallelfall erfüllt sind, hat der Senat nicht zu entscheiden. Ein Recht auf Gleichbehandlung kann der Kläger hieraus nicht herleiten.
- 45 Da auch weder das Wunsch- und Wahlrecht des Leistungsberechtigten nach § 9 SGB IX noch die medizinische Empfehlung der Durchführung der Maßnahme einen Anspruch begründen können, ist insgesamt kein Anspruch dem Grunde nach gegen die Beklagte gegeben.
- 46 Der Kläger hat auch keinen Anspruch gegen den Beigeladenen. Eine Nichtzuständigkeit des Beigeladenen ergibt sich aus dem in § 2 Abs. 1 SGB XII geregelten Nachrang der Sozialhilfe. Danach erhält Sozialhilfe nicht, wer die erforderliche Leistung von Trägern anderer Sozialleistungen erhält. Durch die klare Zuständigkeitsregelung der Leistungen für den Eingangs- bzw. Berufsbildungsbereich (vgl. § 42 SGB IX) ist eine Zuständigkeit des Beigeladenen für die durchgeführte konkrete Maßnahme nicht gegeben.
- 47 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.
- 48 Der Senat hat keine Veranlassung gesehen, die Revision gemäß § 160 Abs. 2 SGG zuzulassen.